

Herrn
Manfred Wolf
Institut für Leibesübungen

im Hause

21.5.71

Sch

4.6.71

Sehr geehrter Herr Wolf,

der Zugang zum Studentenparlament der Studentenschaft der TH Darmstadt ist nach Art. 12 in Verbindung mit Art. 29 der Satzung der Studentenschaft der TH Darmstadt vom 6.11.64 geregelt. Diese Satzung ist gem. § 52 UG des Landes Hessen rechtsgültig.

Damit kann Ihrem Antrag nicht entsprochen werden.

Wir weisen Sie jedoch darauf hin, daß Sie die Intention Ihres Antrags realisieren können, indem Sie von den Möglichkeiten des Art. 14 (2) Satz 1 Studentenschaftssatzung Gebrauch machen.

Sh
(Hans-Jürgen Schröder)
Parlamentspräsident

(Rainer Schädlich)
stv. Parlamentspräsident
Mitglieder des Ältestenrats

Anlage: Studentenschaftssatzung

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Entscheidung kann binnen 4 Wochen möglichst unter Angabe von Gründen Einspruch beim Ältestenrat der Studentenschaft der TH Darmstadt, 61 Darmstadt, Hochschulstr. 1, erhoben werden.